



Gemeinde Tramm

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Tra GV 154/18 Datum: 25.05.2018 Status: öffentlich
Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans Nr. II a Bungalowsiedlung II a, 19089 Tramm OT Göhren Gemarkung Settin, Flur 2, 110/41 und 110/19	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Wiese	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Gemeindevertretung Gemeinde Tramm (Entscheidung)	05.07.2018

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr plant den Neu-, Um- und Ausbau eines Wochenendhauses im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 6 „Wochenendhaussiedlung IIa“.

Die Festsetzungen des B-Plans setzen für das Baufeld eine maximale Firsthöhe von 13,00 m fest. Diese soll mit dem Vorhaben überschritten werden, insbesondere mit dem Mittelteil mit einer Höhe von 14,86 m. Die Voraussetzungen für eine Befreiung gem. § 31 (2) BauGB in Form einer offenbar unbeabsichtigten Härte wird durch keinen Sachverhalt o.ä. begründet.

Darüber hinaus werden verschiedene andere Festsetzungen nicht eingehalten.

Die Grundfläche darf im Baufeld max. 230 m² betragen und die zulässige Größe der Terrasse max. 45 m². Die maximale Grundfläche ist mit 275,64 m² überschritten. Die Fläche für Terrassen wird mit insgesamt 54,15 m² überschritten. Die vorhandene Überdachung außerhalb des Baufeldes kann im Rahmen eines Umbaus nicht erhalten werden. Ebenso wird mit dem Schornstein die Baufeldgrenze überschritten.

Die Erschließung ist gesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Lageplan, Schnitte, Grundriss, Ansichten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Tramm beschließt, der beantragten Befreiung im Rahmen des Neu-, Um- und Ausbaus des Wochenendhauses auf dem Flurstück 110/19 der Flur 2 in der Gemarkung Settin nicht zuzustimmen.